



tellco
Freizügigkeitsstiftung

Statuten der Tellco Freizügigkeitsstiftung

gültig per 01. September 2015

Tellco Freizügigkeitsstiftung
Bahnhofstrasse 4
Postfach 713
CH-6431 Schwyz
t + 41 58 442 62 00
fzs@tellco.ch
tellco.ch



Art. 1 Name

Am 27. Januar 2003 errichtete die IG Pensionskasse GmbH eine selbstständige Stiftung unter dem Namen freizügigkeitsstiftung pro. Heute lautet der Name der Stiftung

Tellco Freizügigkeitsstiftung
Tellco Fondation de libre passage
Tellco Fondazione di libero passaggio
Tellco Vested Benefits Foundation

Die Stiftung (nachstehend Stiftung) ist im Sinne von Artikel 80 ff ZGB errichtet.
Der Name der Stifterin lautet heute: **Tellco AG**.

Art. 2 Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Schwyz. Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde den Sitz der Stiftung an jeden anderen Ort in der Schweiz verlegen.

Art. 3 Aufsicht

Die Stiftung untersteht der zuständigen Aufsicht.

Art. 4 Zweck

- a) Die Stiftung bezweckt die Erhaltung und die Weiterentwicklung der beruflichen Vorsorge auf dem Wege der kollektiven Verwaltung der ihr anvertrauten Freizügigkeitsguthaben.
- b) Die Stiftung kann zur Deckung der Risiken Invalidität und Tod Versicherungsschutz anbieten.

Art. 5 Organe

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle

Art. 6 Stifterin

Die Stifterin ernennt unter Vorbehalt von Art. 7 lit. b den Präsidenten sowie die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates und kann diese jederzeit abberufen.



Art. 7 Stiftungsrat

- a) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Stifterin hat das Recht, den Präsidenten des Stiftungsrates zu bezeichnen. Im Übrigen konstituiert sich der Stiftungsrat selbst. Die Stiftungsratsmitglieder werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Stiftungsratsmitglieds tritt der Nachfolger in die Amtsdauer des Vorgängers ein.
- b) Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates darf nicht der Stifterin angehören und weder in der Geschäftsführung noch der Vermögensverwaltung der Stiftung tätig sein. Dieses Mitglied darf auch nicht an der Stifterin oder an dem mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betrauten Unternehmen wirtschaftlich beteiligt sein. Dieses Mitglied wird vom Stiftungsrat gewählt.
- c) Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen und bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.
- d) Der Stiftungsrat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder wenn ein Mitglied des Stiftungsrates dies schriftlich, unter Angabe der Verhandlungsgegenstände, verlangt, mindestens aber einmal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- e) Der Stiftungsrat entscheidet mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid. Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, wenn kein Mitglied mündliche Beratung verlangt. In diesem Fall kommt ein Beschluss zustande, wenn die Mehrheit sämtlicher Mitglieder einem gestellten Antrag zustimmt. Der Stiftungsrat führt über seine Verhandlungen und Beschlüsse ein Protokoll.
- f) Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Stiftung nach den Vorschriften des Gesetzes, den Bestimmungen der Statuten, den Reglementen und den Weisungen der zuständigen Behörden.
- g) Der Stiftungsrat kann besondere Ausschüsse oder Kommissionen einsetzen und Aufgaben und Befugnisse an diese oder an Dritte delegieren.

Art. 8 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat trifft alle zur Erreichung des Stiftungszwecks erforderlichen Massnahmen. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- a) Erlass der Stiftungsreglemente sowie deren Änderungen und Ergänzungen.
- b) Beschlussfassung über die Anlage des Stiftungsvermögens.
- c) Festlegung des Produkteangebots.
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle.



Art. 9 Reglemente

- a) Der Stiftungsrat erlässt über die Durchführung des Stiftungszweckes, insbesondere über Art und Umfang der Vorsorgeleistungen, die Finanzierung, die Verwaltung sowie über die Kontrolle der Stiftung ein oder mehrere Reglemente.
- b) Die Reglemente können jederzeit unter Wahrung des Stiftungszweckes geändert oder aufgehoben werden.
- c) Die Reglemente und deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Art. 10 Beginn und Ende des Vorsorgeverhältnisses

- a) Das Vorsorgeverhältnis beginnt bei Eingang des Freizügigkeitsguthabens bei der Stiftung.
- b) Das Vorsorgeverhältnis endet mit der Überweisung des Freizügigkeitsguthabens an den Vorsorgenehmer, dessen Hinterbliebenen oder an eine andere Vorsorgeeinrichtung.

Art. 11 Stiftungsvermögen

- a) Die Stifterin widmete der Stiftung als Anfangsvermögen den Betrag von CHF 2'000. Weitere Zuwendungen sind jederzeit möglich.
- b) Das Stiftungsvermögen wird geäuft durch die Überweisungen der Vorsorgenehmer, dem Kapitalertrag resp. Wertentwicklungen sowie freiwilligen Zuwendungen Dritter.
- c) Das Stiftungsvermögen wird unter Beachtung der bundesrätlichen Anlage- und Ausscheidungsvorschriften nach anerkannten Grundsätzen verwaltet.
- d) Das Stiftungsvermögen ist ausschliesslich und unwiderruflich für die berufliche Vorsorge der Vorsorgenehmer bestimmt.
- e) Für die Verbindlichkeiten der Stiftung haftet lediglich das Stiftungsvermögen.

Art. 12 Geschäftsführung, Vermögensverwaltung, Geschäftsjahr, Jahresrechnung

Die Geschäftsführung und die Vermögensverwaltung der Stiftung dürfen durch die Stifterin ausgeführt werden.

Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen und ist nach der Genehmigung durch den Stiftungsrat der zuständigen Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.



Art. 13 Revisionsstelle

- a) Die Stifterin wählt jeweils für die Dauer von drei Geschäftsjahren eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche den gesetzlichen Anforderungen entspricht.
- b) Die Revisionsstelle hat jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlagen der Stiftung zu überprüfen und über das Ergebnis dem Stiftungsrat und auch der Stifterin einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten.
- c) Sie hat dem Stiftungsrat bei Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

Art. 14 Änderungen der Statuten

Änderungen der Statuten werden vom Stiftungsrat bei der zuständigen Behörde beantragt. Sie sind der Stifterin zur Vernehmlassung zu unterbreiten. Die Stiftung darf der Personalsvorsorge nicht entfremdet werden.

Art. 15 Auflösung/Liquidation

- a) Wird die Stiftung liquidiert, befindet der Stiftungsrat über die Verwendung eines allfällig verbleibenden Saldos des Stiftungsvermögens. Leistungen irgendwelcher Art an die Stifterin oder an ihre Rechtsnachfolgerin sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der Personalsvorsorge sind ausgeschlossen.
- b) Bei Liquidation der Stifterin hat diese dafür zu sorgen, dass die Stiftung in Zusammenarbeit mit anderen Firmen die berufliche Vorsorge weiter betreiben kann.
- c) Bei Übergang der Stifterin auf einen Rechtsnachfolger oder Fusion mit einer anderen Firma folgt die Stiftung dem Unternehmen als ihm angeschlossene Stiftung nach.
- d) Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt in allen Fällen vorbehalten.

Art. 16 Handelsregistereintrag

Diese Stiftung ist unter der Nummer CHE-109.940.683 im Handelsregister des Kantons Schwyz eingetragen.

Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 6. Juni 2011 und treten per 1. September 2015 in Kraft.

Schwyz, 27./29./30. August 2015

Der Stiftungsrat der

Tellco Freizügigkeitsstiftung